

5 Fälligkeit der Versicherungsleistung

VVG § 11 Abs. 1, Abs. 2; AFB 87 § 16 Nr. 5 AFB 87

1. Die nötigen Erhebungen des Versicherers i. S. d. § 11 Abs. 1 VVG können schon vor dem förmlichen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens, das sich gegen den VN stellt, unter bestimmten Umständen beendet sein, wenn nämlich mögliche weitere Erkenntnisse aus dem noch laufenden Verfahren für den Versicherer keine Relevanz mehr haben können.

2. Die nötigen Erhebungen des Versicherers i. S. d. § 11 Abs. 1 VVG sind nicht abgeschlossen, wenn sich aus dem vom VN vorgelegten auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde ergangenen Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts ergibt, dass die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht einer Brandstiftung durch den VN nach wie vor verfolgt.

3. Allein die Dauer des Ermittlungsverfahrens kann nicht dazu führen, dass dem Versicherer verwehrt wäre, sich auf die fehlende Fälligkeit zu berufen.

OLG Köln, Beschl. v. 17. 04. 2007 – 9 U 210/06

[Das OLG hat die Berufung des VN durch Beschl. v. 20. 06. 2007 unter Bezugnahme auf die fortbestehenden Gründe des Hinweisbeschlusses v. 17. 04. 2007 zurückgewiesen.]

Aus den Gründen: A) Die zulässige Berufung des Kl. hat keine Aussicht auf Erfolg, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Das LG hat die Klage zu Recht als derzeit unbegründet abgewiesen. ...

Die vom Kl. begehrte VersLeistung ist derzeit gemäß § 11 Abs. 1 VVG noch nicht fällig.

Das LG ... hat den Prüfungsmaßstab zur Frage, was die „nötigen Erhebungen“ i. S. dieser Vorschrift sind, richtig bestimmt. Das LG hat weiter zutreffend ausgeführt, dass die nötigen Erhebungen bereits vor dem förmlichen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens, das sich gegen den Anspruch stellenden VN richtet, unter bestimmten Umständen beendet sein können, wenn nämlich mögliche weitere Erkenntnisse aus dem noch laufenden Verfahren für den Versicherer keine Relevanz für sein Regulierungsverhalten mehr haben können (siehe BGH, r+s 1991, 100 = VersR 1991, 331; juris-Rz. 22). Dieser Ansatz wird von der Berufung nicht angegriffen.

Dieser Zeitpunkt ist jedoch – weiterhin – nicht erreicht. Das LG ... ist zutreffend von einem Anfangsverdacht einer Straftat der Brandstiftung gegen den Kl. ausgegangen. Wie sich aus dem vom Kl. vorgelegten auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde ergangenen Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts der StA Leipzig vom 02. 02. 2007 ergibt, verfolgt die StA Leipzig diesen Anfangsverdacht nach wie vor. Jedenfalls solange das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene weitere Gutachten zu den Ursachen des Brandes nicht vorliegt, mit dessen Hilfe die Diskrepanzen zwischen dem Privatgutachten der Bekl. und den Ausführungen des polizeilichen Brandursachenermittlers aufgeklärt werden sollen, kann das Verfahren insoweit nicht abgeschlossen werden. Jedenfalls bis dahin kann nicht festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen eine dem Kl. zurechenbare Eigenbrandstiftung ausschließt. Es kann daher derzeit auch nicht festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft und die sie unterstützende Polizeibehörde keine Ermittlungsansätze in Bezug auf eine mögliche Täterschaft des Kl. mehr verfolgen.

Daher kann die Bekl. weiterhin nicht abschließend beurteilen, ob die Möglichkeit der Eigenbrandlegung und die damit verbundene Frage einer erwaigten Leistungsfreiheit gemäß § 61 VVG ausgeschlossen ist. Allein die Dauer des Ermittlungsverfahrens kann nicht dazu führen, dass der Bekl. ver-

wehrt wäre, sich – gegebenenfalls – auf § 61 VVG zu berufen.

Anmerkung von RA Dr. Dirk-Carsten Günther*

Behördliche Ermittlungsverfahren führen grundsätzlich zur fehlenden Fälligkeit (§ 11 Abs. 1 VVG), wenn das Ergebnis der Ermittlungen in irgendeiner Weise Einfluss auf die Zahlungspflicht des Versicherers haben kann. Dies ist allgemein anerkannt (1). Unter dieser Voraussetzung besteht auch kein Anspruch auf eine Abschlagszahlung (§ 11 Abs. 2 VVG) (2).

1. In zahlreichen SachversBedingungen ist vereinbart (z. B. § 16 Nr. 5 b AFB 87), dass der Versicherer die Zahlung aufschieben kann, wenn gegen den VN oder seinen Repräsentanten „aus Anlass des VersFalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens“. Ist das Verfahren eingestellt, steht dem Sachversicherer das sich aus den VersBedingungen ergebende Leistungsverweigerungsrecht nicht mehr zu (3). Es stellt sich in der Praxis nicht selten die Frage, wann „gegen“ den VN ein Ermittlungsverfahren läuft. Nicht selten tragen Ermittlungsakten ein UJs-Aktenzeichen, werden mithin formal „gegen Unbekannt“ geführt, obgleich sich aus der Ermittlungsakte ergibt, dass durchaus ein Tatverdacht gegen den VN besteht. Hier gilt das „reziproke Nutella-Prinzip“: Es ist nicht entscheidend, ob die Ermittlungsakte ein UJs- oder Js-Aktenzeichen trägt, sondern ob bzw. welche Indizien und Ermittlungsrichtungen sich aus dem Inhalt der Ermittlungsakte ergeben (4). Für diese Beurteilung bedarf es jedoch gerade der vorherigen Einsichtnahme in die Ermittlungsakte, wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass den Versicherungsnehmer belastende Hinweise sich in der Ermittlungsakte finden. In einem unveröffentlichten Beschluss des OLG Düsseldorf (5) heißt es hierzu:

„Ein Anspruch auf Abschlagszahlung besteht nach § 11 Abs. 2 VVG i. V. m. § 23 Nr. 1 S. 2 VGB 88 erst dann, wenn der Grund des Anspruches außer Streit steht (vgl. Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 11 Rz. 11). Das war hier aber erst der Fall, als die Bekl. sich durch Einsichtnahme in die Ermittlungsakte davon überzeugt hatte, dass die Brandstiftung nicht von einem Repräsentanten der Kl. verübt oder veranlasst worden ist. ... Dem steht nicht entgegen, dass die Ermittlungen im Streitfall „gegen Unbekannt“ geführt wurden. Entgegen der Auffassung des Kl. darf sich der Versicherer ein eigenes Bild davon machen, ob die vorliegenden Beweisanzeichen den Schluss auf eine Eigenbrandstiftung gestatten oder nicht. An die Beurteilung der Ermittlungsorgane ist er ebensowenig gebunden, wie die Zivilgerichte, die über den Entschädigungsanspruch zu befinden haben.“

2. Für die Fälligkeit ist nicht der Zeitpunkt der Übersendung der Einstellungsverfügung an den Versicherer durch den VN entscheidend; es muss dem Sachversicherer unbenommen bleiben, die Würdigung der Staatsanwaltschaft, auch durchaus kritisch, zu prüfen. Dies gilt um so mehr aufgrund der erheblichen Unterschiede zur Darlegungs- und Beweislast im SachversRecht (6). Der BGH (7) betont, dass dem Sachversicherer „auch nach der staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Verfahrens ein gewisser Zeitraum zur Prüfung seiner Leistungspflicht bleiben [muss]. Die Kenntnis von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens braucht nicht auszureichen, um damit den Zahlungsaufschub des § 17 Nr. 2 b AFB sofort zu beenden. Dem Versicherer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, anhand der Ermittlungsakte zu prüfen, ob die Einstellungsgründe Einfluss auf seine eigenen Ermittlungen haben oder ob z. B. aus etwa beachtenswerten Grün-

den gegen die Einstellung vorgegangen werden soll. Allerdings darf der Versicherer diese Prüfung nicht verzögern.“

3. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm (8) stellen die Regelungen in den Sachversbedingungen keine Einschränkung gegenüber § 11 Abs. 1 VVG dar, sondern geben dem Sachversicherer ein zusätzliches Recht zur Leistungsaufschiebung. Das „in § 16 Nr. 5 b AFB 87 geregelte Leistungsaufschiebungsrecht des Versicherers hat damit nichts zu tun. Diese Regelung ist lediglich eine zugunsten des Versicherers wirkende Ergänzung zu § 11 Abs. 2 VVG.“ Liegen somit die Voraussetzungen z. B. des § 16 Nr. 5 b AFB 87 nicht vor, kann die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte gleichwohl zu den „nötigen Erhebungen“ i. S. d. § 11 Abs. 1 VVG gehören. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn gegen den VN wegen des Verdachtes einer Straftat, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem VersFall steht, ermittelt wird. Ein strafbares Verhalten kann nach einhelliger Auffassung auch und gerade in der Einbruchdiebstahl-, Feuer- und Kaskovers. Indizwirkung zu Lasten des VN entfalten (9).

4. Es kann im Einzelfall streitig sein, wie lang der Prüfungszeitraum des Sachversicherers nach Eingang der Ermittlungsakte ist. Es kommt auf die tatsächliche und/oder rechtliche Komplexität an. Bei einem größeren Brandschaden mit mehrbändigen Ermittlungsakten dürfte dieser Zeitraum bei einem Monat liegen (10), bei einem Einbruchdiebstahl- oder Kaskoschaden mit einer überschaubaren Ermittlungsakte bei etwa zwei bis drei Wochen (11), bei noch einfacheren Konstellationen, z. B. wenn die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte nur zur Prüfung erfolgte, ob bzw. wann eine Stehglutliste bei der Polizei eingereicht wurde, entsprechend weniger. Das OLG Köln weist in seinem Beschluss vom 17. 04. 2007 zutreffend darauf hin, dass allein die Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht zur Fälligkeit führen kann. Ähnlich wie bei Abschlagszahlungen kann es dem Versicherer nicht zugemutet werden, Geldleistungen zu erbringen, ohne dass die Haftung für den Schaden unzweifelhaft ist (12).

5. In dem vom OLG Köln zu beurteilenden Fall wurde seitens der Bekl. durchgehend nur ein eingeschränkter Antrag gestellt, die Klage als „zur Zeit unbegründet“ abzuweisen. Wäre dies nicht erfolgt, sondern ein „normaler“ Klageabweisungsantrag gestellt worden, hätte das OLG Köln der Berufung stattgeben müssen. In einem früher von dem gleichen Senat entschiedenen Fall (13) stellte der Versicherer einen Klageabweisungsantrag ohne diese Einschränkung und erhob, soweit dies aus den veröffentlichten Entscheidungsgründen erkennbar ist, zahlreiche Einwände, wenngleich den der fehlenden Fälligkeit „in erster Linie“. Das OLG Köln legte in dieser Entscheidung aus dem Jahr 2000 den unbeschränkten Antrag auf Klageabweisung sowie die in der Klageerwiderung erhobenen Einwände als eine Ablehnung der Einstandspflicht des Versicherers aus. Die Zurückweisung der Ansprüche genügt jedoch zum Eintritt der Fälligkeit (14). Hat der Sachversicherer die Deckungsablehnung erklärt, hat er sich selbst in Verzug gesetzt und kann sich nicht (mehr) auf die fehlende Fälligkeit berufen (15). In diesen Fällen stellt es ein Anwaltsverschulden dar, wenn im Bestellschriftsatz ein uneingeschränkter Klageabweisungsantrag erfolgt und hierdurch dem Sachversicherer der Fälligkeitseinwand abgeschnitten wird.

*) Der Autor ist Partner und Fachleiter der Gesamtkanzlei für den Bereich Sachvers. bei Bach, Langheit & Dallmayr, Büro Köln.

(1) Z. B. BGH r+s 1993, 188; OLG Hamm r+s 1991, 222; OLG Karlsruhe r+s 1999, 468; r+s 1993, 443; KG Berlin NVersZ 1999, 387; OLG Oldenburg r+s 1998,

427; LG Bonn VersR 1990, 303; LG Wiesbaden VersR 1995, 332; weitere Nachweise bei Magnussen MDR 1994, 1160; Littbarski EWiR 1999, 43; Asmus, NVersZ 2000, 361; Martin VersR 1978, 392.

(2) OLG Hamm VersR 1994, 717.

(3) So BGH r+s 1999, 32 zu § 24 Nr. 4 b VHB 84 und einer vorläufigen Einstellung gem. § 154 StPO.

(4) Vgl. OLG Oldenburg VersR 1998, 1502; VersR 1979, 513; OLG Braunschweig VersR 1977, 131.

(5) Beschluss vom 05. 04. 2006, I-4 W 17/06.

(6) Dies gilt nicht nur in den Sparten, wo das Beweismodell des BGH mit den gegenseitigen Beweiserleichterungen für Versicherungsnehmer und Versicherer eingreift, wie z. B. in der Einbruchdiebstahlvers., sondern auch z. B. in der Feuervers. für den Nachweis der vorsätzlichen Herbeiführung des VersFalls gemäß § 61 VVG (ausführlich hierzu Günther, Betrug in der Sachvers., Karlsruhe 2006, S. 38, S. 59 f.; ders. r+s 2006, 221, jeweils m. w. N.).

(7) VersR 1993, 188.

(8) VersR 1994, 717.

(9) Näher hierzu Günther, FN 6, S. 88 ff. m. w. N.; ders., Entwendungsnachweis in der Kfz-Kaskovers., Karlsruhe 1997, S. 68 f.

(10) Vgl. LG Bonn VersR 1990, 3003 zu einem komplexen Fall aus der Einbruchdiebstahlvers.

(11) Vgl. LG Köln r+s 2000, 191 zu einem Kaskoschaden.

(12) Römer in Römer/Langheid, VVG, 2. Aufl., § 11 Rdnr. 16; OLG Hamm VersR 1994, 717.

(13) r+s 2000, 468.

(14) Zuletzt BGH r+s 2007, 103.

(15) Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. Rdnr. 5 zu § 17 AFB 30; BGH r+s 2002, 216 = VersR 2002, 472; r+s 2007, 103. ■

6 Beweis des Versicherungsfalls Erdbeben

BEW § 2 Nr. 1 b, § 4; ZPO § 286

1. Erdbeben führen in der Regel zu unter einem Winkel von zirka 45 Grad geneigten, oft gekreuzten Rissen, vorzugsweise in geschwächten Wandbereichen, wobei vertikale Risse untypisch sind. Horizontalrisse bilden sich vorzugsweise bei frei stehenden bzw. nicht gut verankerten Wänden.

2. Dass Rissbildungen an der verputzten Außenmauer des Gebäudes, Risse in Kacheln der Bäder und Risse an Tapeten durch Erdbeben verursacht worden sind, ist nicht bewiesen,

– wenn das Erdbeben am Schadenort nur noch eine Intensität von 4 erreichte (da Gebäudeschäden erst bei einer Intensität von 6 eintreten),

– wenn die konkret berechnete Beanspruchung der Wände deutlich unterhalb der Festigkeit der Wände lag,

– wenn das Gesamtbild der Risse in den Wänden nicht mit typischen Erdbebenschäden in Einklang zu bringen ist (untypische vertikale Risse).

LG Stuttgart, Urt. v. 03. 07. 2007 – 16 O 683/05

Zum Sachverhalt: Die Parteien streiten um Ansprüche auf Eratz aus einer Wohngebäudevers., die auch Schäden durch Erdbeben einschließt.

Am 22. 02. 2003 kam es am Wohnort des Kl. zu einem Erdbeben. Im Folgenden zeigte der Kl. bei der Bekl. Schäden an und forderte sie auf, Entschädigungsleistungen zu erbringen.

Die Bekl. lehnte eine Regulierung der Schäden ab und machte geltend, dass die gemeldeten Schäden nicht auf einem Erdbeben beruhen.

Der Kl. trägt vor, dass es durch das Erdbeben zu mehreren Rissbildungen an der verputzten Außenmauer des Gebäudes gekommen sei. Die Risse im Mauerwerk hätten des Weiteren zur Folge gehabt, dass im